



Beschlussvorlage (Nr. 2022-0059)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	11.04.2022

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau von 2 Dachgauben
Baugrundstück: Am Schrankenbuckel 36, Flst.Nr. 3079/1

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherrin: Franiak Gabriela, Brühl

Die Bauherrin plant im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von zwei Dachgauben (zur Straßen- und zur Gartenseite mit einer Breite von jeweils 3,50 m bei einer Gebäudebreite von 6,0 m, Dachneigung: 5° zur Straße und 4° zum Garten) auf dem Grundstück Am Schrankenbuckel 36, Flst.Nr. 3079/1.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord Änderungsplan I“ vom 19.12.1969 und ist nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben stellt folgende **Befreiung** von den Festsetzungen des B-Plans dar:

- **Befreiung für Dachgauben** (lt. B-Plan sind Dachgauben auch nicht ausnahmsweise zulässig, werden aber lt. Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 12.10.2009 bis zu einer Gebäudebreite von 70% grundsätzlich akzeptiert).

Auch in der angrenzenden Doppelhaushälfte Am Schrankenbuckel 38 (Flst.Nr. 3079) und im Nachbarhaus Am Schrankenbuckel 34 (Flst.Nr. 3078) sind Dachgauben zugelassen und genehmigt (BG vom 08.07.2014 Az.: 14011676 und BG vom 22.05.1991 Az.: 4765/90) worden.

Das Einfamilienhaus bleibt nach der Veränderung ein Einfamilienhaus.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung

auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was hier der Fall ist.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss